media/rep/

Repositorium für die Medienwissenschaft

MEDIENwissenschaft
Rezensionen | Reviews

Kurt Koszyk

Frank Schürmann: Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Strukturen, Medien, Auftrag und Grenzen eines informalen Instruments der Staatsleitung

1993

https://doi.org/10.17192/ep1993.1-2.4892

Veröffentlichungsversion / published version
Rezension / review

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Koszyk, Kurt: Frank Schürmann: Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Strukturen, Medien, Auftrag und Grenzen eines informalen Instruments der Staatsleitung. In: *medienwissenschaft: rezensionen*, Jg. 10 (1993), Nr. 1-2, S. 55–57. DOI: https://doi.org/10.17192/ep1993.1-2.4892.

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

Philipps Universität Marburg

Frank Schürmann: Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Strukturen, Medien, Auftrag und Grenzen eines informalen Instruments der Staatsleitung
Berlin: Duncker und Humblot 1992 (Schriften zum Öffentlichen Recht, Bd.611), 490 S., DM 198,-

Als Instrument des Machtgewinns und des Machterhalts ist die aus Steuermitteln finanzierte amtliche Öffentlichkeitsarbeit seit Bismarcks Zeiten

(Reptilienfonds) umstritten. Infolgedessen hat sich die Rechtsprechung immer wieder mit der Problematik auseinandergesetzt.

Die Bonner juristische Dissertation von 1991 umreißt das Gebiet mit Akuratesse: das Erste Fernsehurteil (1961), das Erste Parteienfinanzierungsurteil (1966), das Urteil zur regierungsamtlichen Öffentlichkeitsarbeit (1977), das Volkszählungsurteil (1983), der AIDS-Beschluß (1987). Später erfolgte Judikatur wurde noch berücksichtigt: die Glykolwein-Urteile (1990/91), die Jugendsekten-Entscheidungen (1989-91), eine Kampagne der NRW-Landesregierung zur Wahlwirkung (1991). Ferner findet der interessierte Leser alle einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1974 bis 1983 in gebotener Kürze behandelt.

Einen Schwerpunkt der Darstellung (S.53-117) bilden terminologische Überlegungen zum Begriff "Öffentlichkeitsarbeit", auch in Abgrenzung zur "Propaganda", zu den Organisationsstrukturen des Informationsamtes der Bundesregierung sowie zu seinen Aussagen und Medien (S.106-117). Die Teile 3 bis 7 erörtern ausführlich die Kompetenzgrundlagen der Bundesregierung (S.118-186), den Parlamentsvorbehalt (S.187-201), den Informationsanspruch von Bürger und Presse (S.202-239), die modalen Schranken der regierungsamtlichen Öffentlichkeitsarbeit (S.240-335) sowie deren Grenzen im Wahlkampf (S.336-402).

Schürmann vertritt entgegen anderen Auffassungen die Ansicht, daß der Begriff "Öffentlichkeitsarbeit" eine geschlossene, subsumtionsfeste Definition in der Rechtssprache nicht gefunden habe (s.S.73f.). Vielmehr stimmt er dem Bundesverfassungsgericht zu, wenn es eine "Subjektslehre" praktiziere. Eine "werthafte Anreicherung" könne deshalb "nur im Rahmen der Prüfung der verfassungsrechtlichen Legitimation zur Öffentlichkeitsarbeit der Regierung und ihrer Grenzen" (ebd.) von Fall zu Fall herausgearbeitet werden. Dies geschieht bei Schürmann mit dem Ziel, die Beurteilungsspielräume und Grauzonen der Rechtsprechung aufzuzeigen und zu analysieren.

Viele dem Laien kaum plausible Praktiken erhalten durch den Autor verstehbare Erklärungen, die auch in der Zusammenfassung (S.403-410) übersichtlich aufgereiht werden. Wichtig erscheint dabei die Differenzierung zwischen Öffentlichkeitsarbeit im engeren und im weiteren Sinne, zwischen bezahlter, unbezahlter, unmittelbarer und mittelbarer. Was für die Bürger Folgen einer Koalitionspolitik sein mögen, nämlich die Personalredundanz, ist in der Interpretation des Juristen eine organisationsrechtliche Konsequenz, die dem Verfassungsorgan Bundeskanzler viele Möglichkeiten eröffnet, seine Informationspolitik inhaltlich und personell zu gestalten. Als "Annex ihrer Sachkompetenz" (S.245ff.) interpretiert wird die Kompetenz der Bundesregierung zur Öffentlichkeitsarbeit, die ihre Grenzen dort finde, wo die Chancengleichheit der Parteien verletzt und - so sei hinzuge-

fügt - der Journalist zum Kuli des Regierungschefs degradiert werden. Mit dem letzteren Problembereich hat sich allerdings der Jurist Schürmann wenig befaßt.

Die Informationsansprüche der Presse, wie sie im § 4 der Landespressegesetze formuliert sind, werden nur insoweit als gegeben bezeichnet, als sie sich auf administratives Regierungshandeln in einem bestimmten Falle beziehen (s.S.223). Von sich aus brauchten die Behörden die Presse nicht zu informieren. Die Regierung hat also das Privileg, "eigeninitiative Öffentlichkeitsarbeit" (S.226) gegenüber den Medien zu betreiben. Die Medien dagegen haben nach Schürmann einen Rechtsanspruch auf Versorgung mit staatlichen Eigeninformationen nicht bzw. nur im Rahmen der Erfüllung der "objektiv-rechtlichen Verfassungspflicht zur Transparenz" (ebd.). Dieses Zitat belegt, daß die Benutzung des Werkes vom Leser verlangt, sich auf die juristische Begrifflichkeit einzulassen. Wer dies tut und das Sachregister (S.485-490) zu nutzen versteht, wird das Werk nicht nur im engeren Themenzusammenhang verwenden können. Der Dokumenten- und Tabellenanhang sowie Abbildungen von Regierungsperiodika und -anzeigen lassen erkennen, daß der Autor sich redlich bemüht, die Esoterik seiner Disziplin zu überwinden, was bei seinem Gegenstand vielleicht noch durchgängiger hätte geschehen können.

Kurt Koszyk (Dortmund)